

Ursprung der Besteuerung des Eigenmietwertes

Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist ein altes Ärgernis und erregte die Gemüter immer wieder. Viele Bemühungen wurden ergriffen, den Eigenmietwert ganz oder teilweise abzuschaffen. Doch woher kommt diese Steuer eigentlich?

Diese Steuer ist schon sehr speziell und basiert auf der folgenden einfachen Festlegung: Wohnen in den eigenen vier Wänden wird besteuert! Genauer gesagt: «Es werden Mieteinnahmen angenommen, wie wenn man die Immobilie vermietet oder verpachtet. Diese angenommenen Einnahmen unterliegen dann der Einkommenssteuer», zitiert Wikipedia aus dem Schweizer Steuerrecht. Es wird also Einkommen versteuert, das gar nie erzielt wurde. Im Gegenzug können Zinsen und Unterhaltskosten für die Immobilie von den Steuern abgezogen werden. Die Schweiz kennt diese steuerliche Eigenart als eines der wenigen Länder weltweit, deren Ursprung aber nur wenige kennen.

Kriegs- und Krisenzeiten gaben den Anstoss

Der Ursprung dieser Steuer liegt mehr als 100 Jahre zurück, wie Pavlo Stathakis, ehemaliger Anwalt beim HEV Schweiz, in einem Artikel festhält. Genauer gesagt 1915 Infolge des Ersten Weltkrieges brachen die Zollerträge der Eidgenossenschaft ein. Um zusätzliche Einnahmen für die Überbrückung der Kriegsjahre zu erhalten, wurde eine einmalige Kriegsteuer eingeführt. Was einmal funktioniert hatte, kann ein zweites Mal nicht schaden, dachte sich wohl der Bundesrat 1933. Zur Behebung der Probleme infolge der Weltwirtschaftskrise 1928/29 führte er - ohne Verfassungsgrundlage quasi als Notrecht - eine «Krisenabgabe» ein, die auf das Einkommen inklusive Eigenmietwert erhoben wurde, wie der Recherche von Pavlo Stathakis weiter zu entnehmen ist. Diese Krisenabgabe sollte ursprünglich bis 1938 befristet sein.

Ein ewiges Provisorium

Steuern, die einmal eingeführt sind, lassen sich nur sehr schwer rückgängig machen. 1938 wollte der Bundesrat die Fiskalnotordnung in der Verfassung verankern. Das Parlament bewilligte aber nur eine Verlängerung bis 1941. Vor dem Ablauf entschied der Bundesrat bereits 1940 mit Zustimmung der Bundesversammlung, die Krisenabgabe ab 1945 als Wehrsteuer bis zur vollständigen Tilgung der Kriegsausgaben weiterzuführen. Ein Teil dieser Wehrsteuer war auch der Eigenmietwert. In der Folge wurde die Geltungsdauer der Wehrsteuer mehrmals verlängert. Doch noch immer fehlte die Verfassungsgrundlage für die Besteuerung des Eigenmietwerts. Erst 1958 stimmten Volk und Stände der Wehrsteuer inklusive Eigenmietwert zu und sie wurden damit im Recht verankert. Ende des letzten Jahrhunderts wurde dann die Wehrsteuer zur Bundessteuer, die bis 2020 zeitlich beschränkt ist.

Abschaffung und Systemwechsel

Was als einmalige Kriegsteuer 1915 begann und während 43 Jahren ohne Verfassungsgrundlage als Notrecht weitergeführt wurde, hat heute noch Bestand. Seit 1999 scheiterten verschiedene Initiativen mit immer knapperem Resultat, welche die Abschaffung des Eigenmietwertes zum Ziel hatten. Der Versuch des HEV von 2014 (Motion Egloff) wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch wieder scheitern, weil das Fuder mit nicht mehrheitsfähigen Forderungen überladen wurde. Es bleibt zu hoffen, dass das Parlament diesen Missstand nach 100 Jahren endlich aus eigener Kraft aus der Welt schafft.